

Steuer + Praxis

Das Bulletin der Dienststelle Steuern
No. 2014/1

DIENST + LEISTUNG

ELM Quellensteuer

DIENST + LEISTUNG

Entschädigungen der Arbeitgeberschaft

TREFF + PUNKT

Urs Wigger – Immer auf Draht



INHALT + VERZEICHNIS

EDITORIAL		3
DIENST + LEISTUNG	Neuerungen Steuererklärung 2013	4
	Neuerungen im Quellensteuerverfahren 2014	6
	Entschädigungen der Arbeitgeberschaft	8
GERICHT + ENTSCHEIDE		13
TREFF + PUNKT	Immer auf Draht	15

Foto Titelseite

Treppenhaus Bezirksgericht Willisau

Im Dienst unserer gemeinsamen Kunden



Liebe Leserin
Lieber Leser

Waren das noch Zeiten: Steuerämter und Treuhänder waren sich spinnefeind. Keiner traute dem anderen über den Weg. *Tempi passati* – Gottseidank! Heute betrachten wir uns nicht als Gegner, sondern als Partner. Wir Treuhänder dürfen feststellen, dass aus Behörden kundenfreundliche Dienstleistungsbetriebe geworden sind. Die Vorteile des technischen Fortschritts sind allgegenwärtig. Zudem kennen wir unsere Ansprechpartner.

Auch wissen die Angestellten von Gemeindesteuerämtern und der Dienststelle Steuern, mit wem sie es zu tun haben: Wir von TREUHAND | SUISSE fordern und fördern Qualität. Mit einer Weiterbildungspflicht garantieren wir, dass sich unsere Mitglieder auf dem neuesten Wissensstand befinden. Ferner halten sie sich an gesetzliche Vorgaben, auch dafür steht unsere Organisation.

Dienststellen und Treuhänder: Setzen wir weiterhin auf Kooperation und Kommunikation statt Konfrontation. Davon profitieren vor allem unsere Kunden. Es sind hier wie dort dieselben.

Franz Felber
Präsident TREUHAND | SUISSE, Sektion Zentralschweiz

Neuerungen zur Steuererklärung 2013

Obwohl 2013 keine grossen Würfe im Steuerrecht zu verzeichnen sind, gibt es wieder einige Neuerungen bei der Steuererklärung und der Steuerveranlagung zu verzeichnen. Die wohl wichtigsten sind die Änderungen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Liegenschaften.

Besitzer privater Liegenschaften

Ab Steuerperiode 2013 gelten – analog der direkten Bundessteuer – folgende Pauschalansätze:

- + 10% des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Mietwerts von Gebäuden, deren Erstellungsjahr zu Beginn der Steuerperiode nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt,
- + 20% des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Mietwerts von den übrigen Gebäuden.

Steuerpflichtige können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Wer den Abzug der tatsächlichen Kosten wählt, muss zwischen abziehbaren und nicht abziehbaren Liegenschaftsaufwendungen unterscheiden. Die Dienststelle Steuern hat den Abgrenzungskatalog, welcher ab dem Steuerjahr 2013 gilt, angepasst. Publiziert ist er im Luzerner Steuerbuch Bd. 1 §39 Nr. 4. In der Steuer+Praxis 2013/2 haben wir ausführlich darüber berichtet.

Mietwertansätze

Mit Änderung der Mietwertverordnung hat der Regierungsrat des Kantons Luzern Anpassungen aufgrund von Gemeindefusionen vorgenommen. Die Mietwertansätze für das Steuerjahr 2013 wurden infolge geringer Teuerung nicht angepasst.

Abschaffung Liegenschaftssteuer

Mit Abstimmung vom 9. Februar 2014 haben die Luzerner Stimmberechtigten die Liegenschaftssteuer

abgeschafft. Die Liegenschaftssteuer entfällt damit ab dem Steuerjahr 2015. Für 2014 ist die Liegenschaftssteuer noch geschuldet, da für die jährliche Steuerpflicht der 1. Januar massgebend ist.

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Die maximalen Abzüge für Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) wurden erhöht. Neu gelten Höchstabzüge von CHF 6'739 (mit 2. Säule) bzw. von CHF 33'696 (ohne 2. Säule). Die gleichen Abzüge gelten auch für das Steuerjahr 2014.

Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne

Das Verrechnungssteuergesetz ist revidiert worden. Ab dem 1. Januar 2013 sind Lotteriegewinne bis CHF 1'000 von der Verrechnungssteuer befreit, müssen aber immer noch deklariert und versteuert werden. Erst ab Steuerperiode 2014 werden einzelne Gewinne bis CHF 1'000 steuerfrei sein. Ab dann werden auch 5 Prozent des Gewinns, jedoch höchstens CHF 5'000 als Einsatzkosten abgezogen werden können.

Neue Regeln beim Feuerwehrsold

Ab der Steuerperiode 2013 sind sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern Soldzahlungen bis CHF 5'000 steuerfrei. Als Nebenerwerbseinkommen steuerpflichtig bleiben Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten oder für freiwillig von der Feuerwehr erbrachte Dienstleis-



Die Steuerunterlagen des Kantons Luzern haben ein neues Design.

tungen. Weitere Informationen: Luzerner Steuerbuch Bd. 1 § 24 Nr. 4 und § 33 Nr. 3 Ziff. 7.

Praxisänderung bei Mitarbeiterbeteiligungen

Am 1. Januar 2013 trat das Bundesgesetz über die Mitarbeiterbeteiligungen in Kraft. Details dazu im Luzerner Steuerbuch Bd. 1 § 24 Nr. 6 und Steuer + Praxis 2013/3.

Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien

Neu können nicht nur Zuwendungen an die im Kantonsrat vertretenen Parteien abgezogen werden, sondern auch solche an andere schweizerische politische Parteien.

Steuererklärungs-Software ausgebaut

Die Steuersoftware vereinfacht das Ausfüllen der Steuererklärung erheblich. Diese Hilfe wurde letztes Jahr denn auch von über 75 Prozent der 255'000 Steuerpflichtigen im Kanton Luzern genutzt. Neu können mit dem Programm steuern.lu.2013 auch unterjährige Steuerfälle 2014 deklariert werden.

Weiterhin von Interesse

Orientierungstool «Familienbesteuerung»

Auf www.steuern.lu.ch steht eine Entscheidungshilfe zum Ausfüllen der Steuererklärung bei verschiedenen Familienkonstellationen zur Verfügung. Mit dieser Entscheidungshilfe können die betroffenen Eltern die auf sie zutreffende Familienkonstellation mit wenigen Klicks ermitteln. Der richtige Steuertarif, die steuerli-

che Behandlung der Kinderalimente und die richtigen kinderspezifischen Abzüge werden angezeigt.

Nur verlangte Belege einreichen

Es sind nur die ausdrücklich verlangten Belege und Bescheinigungen mit der Steuererklärung einzureichen. Sollten die Steuerbehörden für die Veranlagung zusätzliche Unterlagen/Informationen benötigen, verlangen sie diese nach. Deshalb sind sämtliche Unterlagen aufzubewahren, bis Ihre Veranlagung rechtskräftig ist.

Haben Sie Schwarzgeld? Strafflose Selbstanzeige machen!

Deklarieren Sie bisher vergessen gegangene Einkommen, Bankkonten oder andere Vermögenswerte in der aktuellen Steuererklärung. Legen Sie ein separates Schreiben bei, worin Sie auf Ihr Begehren nach Straffreiheit ausdrücklich hinweisen. Mehr Details dazu im Luzerner Steuerbuch Bd. 2a § 211 Nr. 2.

0.5% Zins für Vorauszahlungen

Alle Vorauszahlungen werden zu einem attraktiven Zinssatz verzinst. Wie für das Steuerjahr 2013 wird auch 2014 ein Zins von 0.5% gewährt.

Steuern.easy – Steuerwissen für Jugendliche

Steuererklärung auf dem Tisch und keine Ahnung? Besuche www.steuern-easy.ch! Dort finden Jugendliche nützliche Tipps und eine interaktive Steuererklärung zum Üben. Siehe auch die neue Internet-Rubrik «Jugendliche» auf der Website der Dienststelle Steuern. (Bb) ■

Neuerungen im Quellensteuerverfahren ab 2014

Seit dem 1. Januar 2014 können über das elektronische Lohnmeldeverfahren (ELM Quellensteuer) die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten werden der Aufwand für die Arbeitgebenden und die Gefahr von Übertragungsfehlern stark reduziert.

Unter ELM Quellensteuer sind die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorzunehmen (bisher in der Regel quartalsweise). Die Quellensteuerdaten werden dabei direkt aus der Lohnbuchhaltung über eine sichere Verbindung den anspruchsberechtigten Kantonen zugestellt, welche anschliessend die Rechnungsstellungen vornehmen. Durch die Übermittlung der Daten direkt an den bezugsberechtigten Kanton erübrigen sich für die betroffenen Arbeitnehmenden die aufwändigen interkantonalen Korrekturabrechnungen. Arbeitgebende, welche interkantonale Arbeitnehmende beschäftigen und über ELM Quellensteuer abrechnen möchten, müssen sich bei den jeweiligen Steuerbehörden melden und dort die Kundennummer verlangen, da diese bei der elektronischen Abrechnung zwingend erfasst werden muss. Die Quellensteuerrechnungen erhalten die Arbeitgebenden im Kanton Luzern vorerst weiterhin in Papierform. Wird über ELM Quellensteuer abgerechnet, erfolgt auch die Anmeldung von Neuanstellungen direkt über diesen Meldeprozess.

Möchten Arbeitgebende die Quellensteuern elektronisch über ELM Quellensteuer abrechnen, empfehlen wir, direkt mit dem Lohnsoftwarehersteller Kontakt aufzunehmen. Die Lohnsoftwarehersteller wurden durch den Verein «swissdec» ausführlich über ELM Quellensteuer informiert und können Ihnen auf Anfrage detaillierte Auskünfte über die erforderlichen Schritte geben. Das Quellensteuerabrechnungsverfahren über

ELM Quellensteuer ist freiwillig, das heisst, es bleibt den Arbeitgebenden überlassen, Quellensteuern weiterhin in Papierform und quartalsweise abzurechnen. In diesem Fall sind Neuanstellungen jedoch wie bisher innert acht Tagen ab Stellenantritt mittels Anmeldeformular zu melden. Die Automatisierung der administrativen Abläufe bietet den Arbeitgebenden und den Steuerbehörden ein erhebliches Effizienzsteigerungspotential.

«Das Abrechnungsverfahren über ELM Quellensteuer ist freiwillig.»

Nora Wyss, Sachbearbeiterin Abteilung Quellensteuer

Neue Quellensteuertarife

Für die schweizweite Einführung von ELM Quellensteuer wurden Anpassungen bei der Struktur der Quellensteuertarife notwendig. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat deshalb in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer überarbeitet. Die überarbeitete Quellensteuerverordnung verfolgt drei Hauptziele:

- + die Schaffung der Voraussetzungen zur technischen Umsetzung von ELM Quellensteuer;

Seit 1. Januar 2014 gelangen folgende Quellensteuertarife zur Anwendung:

Tarifcode A	Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben. Für Einelternfamilien gilt neu der Tarifcode H.
Tarifcode B	Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.
Tarifcode C	Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen beide Ehegatten* erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden. Neu gilt dieser Tarif auch, wenn eines der beiden Einkommen im Ausland erwirtschaftet wird.
Tarifcode D	Für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatzeinkünften.
Tarifcode E	Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden.
Tarifcode F	Für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist (betrifft den Kanton Luzern nicht).
Tarifcode H	Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
Tarifcode L	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden.
Tarifcode M	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden.
Tarifcode N	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden.
Tarifcode O	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden.
Tarifcode P	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden.

* Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

- + die schweizweite Harmonisierung der Tarifbezeichnungen;
- + die schweizweite vereinheitlichte Anwendung der verschiedenen Tarife.

Im Kanton Luzern wurde die Verordnung über die Quellensteuer vom 8. November 1994 zur Erfüllung dieser Ziele per 1. Januar 2014 entsprechend angepasst. Auch die Quellensteuer-Wegleitung des Kantons Luzern wurde überarbeitet, insbesondere was die neue Tarifierung betrifft.

Für die Tarife A, B, C, F und H ist die Quellensteuerbelastung abhängig von der Höhe der monatlichen

Bruttoeinkünfte. Bei den restlichen Tarifen gelangt im Kanton Luzern ein fixer Steuersatz zur Anwendung (Tarif D: 10%; Tarif E: 5%; Tarife L–P: 4,5%). Diese neuen Quellensteuertarife sind seit dem 1. Januar 2014 von allen Arbeitgebenden anzuwenden und zwar unabhängig vom Verfahren, über welches die Quellensteuern abgerechnet werden. Über diese Neuerungen wurden die Arbeitgebenden im Juni 2013 sowie im Dezember 2013 schriftlich informiert. (nw) ■

Zur Unterstützung stehen im Internet unter www.steuern.lu.ch ein Schema Tarifumstufung und hilfreiche Fallvarianten zur Verfügung.

Bei Fragen: dst.qs@lu.ch oder 041 228 57 33

Entschädigungen der Arbeitgeberschaft – Spesen oder Lohnbestandteil?

Sowohl die Arbeitgeberschaft als auch die Steuerbehörden müssen in der Lage sein zu beurteilen, ob eine Entschädigung als Berufsauslagenersatz zum Bruttolohn zu addieren ist, oder ob diese als Spesenvergütung anzusehen ist. Die Genehmigung von Spesenreglementen dient der korrekten Deklaration solcher Entschädigungen in den Lohnausweisen und sorgt für eine einheitliche Praxis bei der Ausrichtung pauschaler Repräsentationsspesen.

Berufsauslagen

Es handelt sich hierbei um Auslagen, die unselbständig erwerbstätigen Personen allgemein für die Verrichtung ihrer beruflichen Tätigkeit erwachsen. Berufsauslagen sind demnach Aufwendungen, die vor dem (eigentlichen) Arbeitsbeginn oder nach Beendigung der Arbeitstätigkeit anfallen bzw. für die Arbeitstätigkeit notwendig sind.

Vergütungen für Berufsauslagen, d.h. Leistungen, die zum Bruttolohn addiert werden müssen, sind bspw. Entschädigungen für den Arbeitsweg, Entschädigungen für Verpflegungsmehrkosten an der ständigen Arbeitsstätte oder Entschädigungen für Büro- oder Lagerbenützung zu Hause. Solche Vergütungen der Arbeitgeberschaft sind zum Bruttolohn zu addieren, können andererseits gegebenenfalls von den unselbständig erwerbstätigen Personen in ihrer Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Die Steuerbehörden haben im Veranlagungsverfahren zu prüfen, ob bspw. die gesetzlichen Voraussetzungen für den Abzug der Arbeitswegkosten mit dem Privatauto oder der Abzug für ein Arbeitszimmer zu Hause erfüllt sind.

Spesen

Es handelt sich hierbei um Auslagen, die unselbständig erwerbstätigen Personen im Rahmen eines konkreten dienstlichen Auftrages erwachsen. Spesen sind demnach Auslagen, die grundsätzlich während der Arbeitszeit anfallen.

Spesenvergütungen, d. h. Leistungen, die von der Arbeitgeberschaft nicht zum Bruttolohn addiert werden müssen, sind bspw. Entschädigungen für Reise- oder Übernachtungskosten, Spesen für auswärtige Verpflegung oder Kleinauslagen, welche im Rahmen eines konkreten dienstlichen Auftrages entstehen. Solche Vergütungen der Arbeitgeberschaft sind, sofern die Bestimmungen gemäss Randziffer 52 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises eingehalten werden, im Lohnausweis nicht zu deklarieren. Es genügt, im kleinen Feld zu Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises ein Kreuz anzubringen.

Keine Deklarationspflicht besteht, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

- + Übernachtungsspesen werden gegen Beleg zurückerstattet.
 - + Die Höhe der effektiven Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen entspricht in der Regel einem Wert von maximal CHF 35 bzw. die Pauschale für eine Hauptmahlzeit beträgt maximal CHF 30.
 - + Kundeneinladungen usw. werden ordnungsgemäss gegen Originalquittung abgerechnet.
 - + Die Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Flugzeug usw.) erfolgt gegen Beleg.
 - + Für die geschäftliche Benutzung des Privatwagens werden maximal 70 Rappen pro Kilometer vergütet.
 - + Kleinspesen werden, soweit möglich, gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von maximal CHF 20 vergütet.
-

Repräsentationsspesen

Repräsentationsauslagen leitender Angestellter befinden sich oft an der Nahtstelle zwischen Berufsauslagen und Spesen. Es sind dies Auslagen, die sowohl während eines konkreten Auftrages anfallen können (bspw. Kosten für ein kleines Kundengeschenk), als auch Auslagen, die vor oder nach Abschluss der eigentlichen Arbeitstätigkeit entstehen (bspw. Kosten für Fachzeitschriften). Repräsentationsspesen sind oft Ersatz von notwendigen bzw. üblichen Auslagen, die leitenden Angestellten aufgrund ihrer besonderen Stellung im Verkehr mit Kunden und Mitarbeitern erwachsen. Entschädigt werden sollen:

Kleinauslagen und Standesausgaben innerhalb einer gewissen Limite (CHF 50 pro Ereignis):

- + Tram-, Bus-, Taxifahrten
- + Parkgebühren
- + Trinkgelder
- + Garderobegebühren
- + Geschäftstelefonate vom Privatapparat oder unterwegs
- + Kleiderreinigungen
- + Einladungen und Geschenke für Mitarbeitende
- + Zwischenverpflegungen, Getränke allein oder mit Kunden
- + Kleinere Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius zirka 30 Kilometer)
- + Beiträge an Institutionen, Verbände, Vereine usw.
- + Privateinladungen von Geschäftspartnern zu Hause oder im Restaurant
- + Aufwendungen für standesgemässe Kleider, Privatauto, Gästezimmer usw.

Für die in der Veranlagung tätigen Steuerfachperson wichtig ist der Hinweis, dass mit der Ausrichtung von Repräsentationsspesen keine Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung entschädigt werden. Unselbständig erwerbstätigen Personen steht deshalb der entsprechende Abzug zu, sofern die notwendigen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Werden hingegen unselbständig erwerbstätigen Personen, die mehrheitlich im Aussendienst tätig sind, regelmässig Mittagessens-Entschädigungen ausgerichtet und wird dies im Lohnausweis entsprechend ausgewiesen (Kreuz bei Feld G oder Hinweis in Ziffer 15 (Bemerkungen), wonach die Arbeitgeberschaft vollumfänglich für die Verpflegung aufkommt, ist der Abzug der Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung entweder nur zur Hälfte zu gewähren oder ganz zu streichen.

Behandlung von Repräsentationsspesen bei nicht genehmigten Spesenreglementen

Richtet die Arbeitgeberschaft eine Repräsentationsspesenpauschale aus, stellt sich die Frage, ob diese vollumfänglich oder zumindest teilweise zum Bruttolohn zu addieren ist und ob allenfalls ein gewisser Betrag bei unselbständig erwerbstätigen Personen in ihrer Steuererklärung in Abzug gebracht werden kann, oder ob diese Pauschale – analog zu den effektiven Spesenvergütungen – nicht Bestandteil des Bruttolohns bildet und demzufolge lediglich im Lohnausweis separat betragsmässig aufgeführt werden muss.

In der Veranlagungspraxis wird die Vergütung von Repräsentationsspesen in Form einer in Ziffer 13.2 des Lohnausweises aufgeführten Pauschale akzeptiert, wobei deren Höhe von der Branche sowie dem

«Während pauschal ausgerichtete Autospesen bei genehmigten Spesenreglementen von der Steuerbehörde nicht beanstandet werden können, sind allfällig geltend gemachte Berufsauslagen (Fahrkosten) von unselbständig erwerbstätigen Personen vollumfänglich nachzuweisen.»

Hans-Joachim Heinzer, Einschätzungsexperte Abteilung Gemeindebetreuung

Umfang der repräsentativen Tätigkeit von unselbständig erwerbstätigen Personen abhängt. Zudem wird ein Vergleich mit dem Gehalt gezogen. Liegt kein genehmigtes Spesenreglement vor, sind Spesenpauschalen näher zu prüfen, sofern deren Höhe 4% des Bruttolohns übersteigt.

Behandlung von Repräsentationsspesen bei genehmigten Spesenreglementen

Mit der Genehmigung von Spesenreglementen soll eine korrekte Deklaration der von der Arbeitgeberschaft ausgerichteten Entschädigungen im Lohnausweis sichergestellt werden. Zugleich soll eine einheitliche Praxis bei den Repräsentationspauschalen geschaffen werden. Die Genehmigung von Spesenreglementen ist eine seit Jahren angebotene Dienstleistung der Steuerbehörden gegenüber ihrer Kundschaft. Die Unternehmen gelangen dabei in den Genuss einer Ausnahmeregelung hinsichtlich der Bescheinigung der effektiven Spesen. Zudem werden die Privatnutzung der Geschäftsautos geregelt sowie die Pauschalspesen genehmigt. In der Regel werden nur Spesenreglemente von Firmen genehmigt, welche eine bestimmte Grösse aufweisen (ab zirka 10 Mitarbeitenden), mehrere Pauschalspesenbezüger haben und auch mehreren Mitarbeitenden Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung stellen. Die Genehmigung von Spesenreglementen ist zudem mit Auflagen verbunden. So hat das Unternehmen jedes Jahr eine Liste sämtlicher Pauschalspesen beziehender Personen sowie Geschäftswagen nutzender Personen einzureichen, woraus die Höhe der für Repräsentation und Kleinauslagen ausgerichteten Spesenpauschale sowie die Höhe des für die private Nutzung des Geschäftswagens aufgerechneten oder belasteten Privatanteils ersichtlich sind. Im Gegensatz zu nicht bewilligten Spesenregelungen

gelten bei genehmigten Spesenreglementen die ausgerichteten Spesenpauschalen, sowohl in ihrer Art als auch in ihrer Höhe, für die Steuerbehörden in der Folge als verbindlich. Hinsichtlich der Höhe der bewilligten Spesenpauschalen gelten Schweiz weit verbindliche Regeln, an die sich die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern hält. Mit Bücheruntersuchungen wird in der Folge die Einhaltung der genehmigten Vereinbarung durch die Einschätzungsabteilung juristische Personen überwacht.

Autospesenpauschalen

Während es sich bei Wegvergütungen um Entschädigungen für Berufsauslagen handelt und diese somit Lohnbestandteil darstellen und in Ziffer 1 (Lohn) aufzuführen sind, bilden pauschal ausgerichtete Autospesen im Zusammenhang mit Kundenbesuchen Bestandteile von Ziffer 13.2.2. Werden bei unselbständig erwerbstätigen Personen, die mit ihrem Auto überwiegend von zu Hause aus direkt zu den Kunden fahren (Aussendienstpersonal) pauschale Autospesen ausgerichtet, ist die Arbeitgeberschaft zudem verpflichtet, bei Feld F ein Kreuz anzubringen, da sich Entschädigungen für Berufsauslagen sowie für Spesen mischen. Machen unselbständig erwerbstätige Personen Fahrkosten in ihrer privaten Steuererklärung geltend, ist ihnen im Veranlagungsverfahren ein Arbeitswegabzug zu verwehren. Der Grund liegt darin, dass sich die Steuerbehörde im Massenverfahren der Steuerveranlagung grundsätzlich auf die Richtigkeit der im Lohnausweis gemachten Angaben verlassen kann. Wird von unselbständig erwerbstätigen Person dennoch ein Arbeitswegabzug geltend gemacht, bspw. im Einspracheverfahren, darf die Steuerbehörde die Höhe der Autospesenpauschale bei Vorliegen eines genehmigten Spesenreglements

nicht hinterfragen. Hingegen sind unselbständig erwerbstätige Personen für die Geltendmachung des Gewinnungskostenabzugs beweispflichtig. Die Steuerbehörde kann deshalb für die Festlegung eines allfälligen Arbeitswegabzugs bei ihnen den Nachweis über die effektiv gefahrenen Kilometer verlangen. Falls beim jeweiligen Unternehmen kein genehmigtes Spesenreglement vorliegt, kann gegebenenfalls auch die Höhe der Autospesenpauschale in Frage gestellt werden. Andernfalls bleibt es, sofern die ausgewiesenen Fahrkilometer einen Arbeitswegabzug nicht zulassen, bei der Nichtgewährung des beantragten Arbeitswegabzugs.

Beispiel

Autospesenpauschale CHF 15'000
 (30'000 gefahrene Geschäftskilometer à CHF 0.50)

 Geltend gemachte Fahrkosten CHF 6'300
 (9'000 Kilometer Arbeitsweg à CHF 0.70)

 Ausgewiesene Fahrkosten während eines Jahres:
 38'000 Kilometer

Fazit

Nachdem für private Fahrten an den Wochenenden sowie in den Ferien bei geringer Fahrleistung 5'000 Kilometer, bei normaler Fahrleistung 8'500 Kilometer sowie bei grosser Fahrleistung 12'000 Kilometer pro Jahr zu berücksichtigen sind, ist vorliegend ein Arbeitswegabzug maximal im Ausmass von 3'000 Kilometer (statt der geltend gemachten 9'000 Kilometer) zulässig.

Geschäftswagen (Feld F)

Werden unselbständig erwerbstätigen Personen Geschäftswagen zur Verfügung gestellt und können diese sie auch privat nutzen, ist im Lohnausweis Feld F anzukreuzen. Zudem sind pro Monat 0,8% des Kaufpreises (ohne MWST) unter Ziffer 2.2 des Lohnausweises zu deklarieren. Auf eine betragsmässige Deklaration kann verzichtet werden in Fällen, bei denen der Privatgebrauch erheblich eingeschränkt ist, bspw. durch fest installierte Vorrichtungen. Nur dort, wo mittels schriftlicher Vereinbarung die Privatnutzung ausdrücklich nicht erlaubt wird, ist Feld F ausnahmsweise nicht anzukreuzen.

Bei unentgeltlicher privater Nutzung

Können Geschäftswagen unentgeltlich privat genutzt werden (was dem Regelfall entspricht), übernimmt also die Arbeitgeberschaft sämtliche Kosten und haben unselbständig erwerbstätige Personen lediglich die Benzinkosten für längere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien zu übernehmen, so beträgt der zu deklarierende Betrag pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150 pro Monat.

Deklarations-Beispiel: Bei unentgeltlicher privater Nutzung des Geschäftswagens

A **Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario**
 B **Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite**
 C F Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort
AHV-Nr. – No AVS – N. AVS Neue AHV-Nr. – Nouveau No AVS – Nuovo N. AVS Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail
 Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro

Feld F ist anzukreuzen

2. Gehaltsnebenleistungen Prestations salariales accessoires	2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio	+	<input type="text"/>
Prestazioni accessorie al salario	2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio	+	<input type="text" value="4800"/>
	2.3 Andere – Autres – Altre Art – Genre – Genere	+	<input type="text"/>

Zu deklarierender Betrag unter Ziffer 2.2: CHF 4'800; 12x0,8% vom Kaufpreis (CHF 50'000).

Bei teilweise oder vollumfänglich entgeltlicher privater Nutzung (Lohnabzug)

Können Geschäftswagen privat genutzt werden und beteiligen sich unselbständig erwerbstätige Personen an den Kosten, indem bei ihnen entweder ein

monatlicher Lohnabzug für die private Nutzung vorgenommen oder Ende Jahr ein entsprechender Privatanteil angerechnet wird, ist dies wie folgt zu bescheinigen.

Deklarations-Beispiel: Bei teilweise oder vollumfänglich entgeltlicher privater Nutzung (Lohnabzug) des Geschäftswagens

A	<input checked="" type="checkbox"/>	Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario	
B	<input type="checkbox"/>	Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite	
C	<input type="text" value="000.00.000.000"/>	<input type="text" value="756.0000.0000.00"/>	F <input checked="" type="checkbox"/>
	<small>AHV-Nr. – No AVS – N. AVS</small>	<small>Neue AHV-Nr. – Nouveau No AVS – Nuovo N. AVS</small>	<small>Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro</small>

Feld F ist anzukreuzen

2. Gehaltsnebenleistungen Prestations salariales accessoires Prestazioni accessorie al salario	2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio	+	<input type="text"/>
	2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio	+	<input type="text" value="1800"/>
	2.3 Andere – Autres – Altre Art – Genre – Genere	+	<input type="text"/>

Anrechnung private Nutzung Geschäftswagen	CHF 4'800 (12x0,8% vom Kaufpreis von CHF 50'000)
abzüglich Lohnabzug/angerechneter Privatanteil	CHF 3'000 (0,5% vom Kaufpreis)
Zu deklarierender Betrag (Differenz) unter Ziffer 2.2	CHF 1'800

15. Bemerkungen Observations Osservazioni	<input type="text" value="Lohnabzug für private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs: 0,5% Kaufpreis/Monat (CHF 50'000)"/>
---	--

Hinweis in Ziffer 15 anbringen

- + Erfolgt ein Lohnabzug von exakt 0,8% pro Monat vom Kaufpreis, ist unter Ziffer 2.2 CHF 0 zu deklarieren. Feld F ist anzukreuzen und unter Ziffer 15 ist der Hinweis anzubringen: «Lohnabzug 0,8% pro Monat vom Kaufpreis erfolgt».
- + Übersteigt der Lohnabzug die Mindestanforderung von 0,8% pro Monat vom Kaufpreis, darf unter Ziffer 2.2 trotzdem kein Minusbetrag eingesetzt werden (Deklaration: CHF 0). Feld F ist anzukreuzen und unter Ziffer 15 ist der Hinweis anzubringen: «Lohnabzug grösser als 0,8% pro Monat vom Kaufpreis erfolgt».

Ein Arbeitswegabzug kann steuerlich nicht gemacht werden, auch nicht, wenn Arbeitnehmenden mehr als

die geforderten 0,8% pro Monat vom Lohn abgezogen wurden. Es handelt sich hierbei um eine arbeitsrechtliche Vereinbarung, vergleichbar mit jährlichen Lohnverhandlungen. (HJH) ■

Lohnausweis
https://steuern.lu.ch/unternehmen/u_lohnausweis

Genehmigung von Spesenreglementen
https://steuern.lu.ch/unternehmen/u_genehmigung

Gewinnungskosten (Fahrkosten zum Arbeitsort)
Steuerbuch
http://www.steuerbuch.lu.ch/lustb_b1_einkommen_fahrkosten_grundsatz

Anfechtung des Mietwerts im Veranlagungsverfahren / Bemessungsmethode nicht frei wählbar

In seiner Steuererklärung 2010 deklarierte ein Ehepaar für sein neu erstelltes Einfamilienhaus einen Eigenmietwert von CHF 48'000. Gemäss Schätzungsanzeige wurde der Katasterwert auf CHF 1'299'000 festgelegt und ein Eigenmietwert von CHF 55'899 ermittelt. In der Veranlagungsverfügung wurde der deklarierte Eigenmietwert deshalb an denjenigen gemäss Schätzungsanzeige angepasst. Die dagegen erhobene Einsprache wurde abgewiesen.

In seinem Urteil wies das Kantonsgericht darauf hin, dass im Kanton Luzern der Mietwert von Liegenschaften und Liegenschaftsteilen, die den Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, im Rahmen der sogenannten ordentlichen Bemessungsmethode erfolge. Danach bemesse sich der Mietwert in Prozenten des Mietwerts, der dem letzten rechtskräftigen Katasterwert gemäss Schätzungs-

anzeige zugrunde liegt. Hiervon gelten 70% als Eigenmietwert (§ 1 Abs. 1 Mietwertverordnung [SRL 625] i.V.m. § 28 Abs. 2 StG). Können Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass der so festgelegte Mietwert 70% der mittleren Marktmiete übersteigt, habe die Steuerbehörde den Mietwert durch Vergleich mit Mietzinsen oder Mietwerten für ähnliche Objekte an gleicher Lage oder durch Schätzung zu ermitteln (vgl. ausserordentliche Bemessungsmethode nach § 2 Abs. 1 Mietwertverordnung). Spätestens im Verfahren vor dem Kantonsgericht hätten die Steuerpflichtigen Anhaltspunkte liefern müssen, weshalb die ausserordentliche Bemessung zur Anwendung kommen soll. Im vorliegenden Fall sei es aber den Steuerpflichtigen nicht gelungen, durch substantiierte Sachdarstellung glaubhaft zu machen, dass hier die ausserordentliche Bemessungsmethode anzuwenden sei. (hl) ■

KGE vom 25. November 2013 i.S. T. und A. B.-S. (A 12 158 + A 12 159)



Mietwert: Immer wieder ein Fall für die Gerichte.

Interkantonale Doppelbesteuerung: Einrede der Verwirkung des Nachbesteuerungsrechts

Eine steuerpflichtige Person arbeitete bis zu ihrer Pensionierung 1994 im Kanton Basel-Stadt. Im 2010 meldete sie sich in den Kanton Luzern ab, wo sie in einem Pflegeheim lebt. Im Kanton Basel-Stadt wurde sie bis 2009 als unbeschränkt steuerpflichtige Person veranlagt. Gleichzeitig war sie im Kanton Luzern bereits vor dem formellen Zuzug beschränkt steuerpflichtig. Im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige durch den Beirat der steuerpflichtigen Person im Jahr 2011 wurden im Kanton Basel-Stadt für die Steuerperioden 2001 bis 2009 Nachsteuern erhoben. Aufgrund einer Meldung der Vormundschaftsbehörde des Kantons Basel-Stadt, wonach die steuerpflichtige Person seit ihrer Pensionierung ihren Wohnsitz in Basel aufgegeben habe (Anmerkung des Autoren: Die Meldung erfolgte im Zusammenhang mit der Finanzierung des Heimaufenthalts), erfolgte gleichzeitig im Kanton Luzern eine Nachbesteuerung für die Steuerperioden 2001 bis 2009 als unbeschränkt steuerpflichtige Person. Die dagegen erhobene Einsprache wurde abgewiesen, ebenso die danach ergriffene Beschwerde. Vor Bundesgericht focht die steuerpflichtige Person aufgrund der ihr drohenden Doppelbesteuerung sowohl das Urteil des Kantonsgericht Luzern als auch die bereits rechtskräftigen Veranlagungen 2001 bis 2009 und die Nachsteuerverfügung des Kantons Basel-Stadt an. Letzterer beantragte die Gutheissung der Beschwerde der steuerpflichtigen Person und machte als Eventualantrag die Einrede der Verwirkung des Besteuerungsrechts geltend.

Gemäss Bundesgerichtspraxis gilt das Besteuerungsrecht als verwirkt, wenn ein Kanton die für die Steuerpflicht massgeblichen Tatsachen kennt oder kennen kann und trotzdem mit der Erhebung des Steueranspruchs ungebührlich lange zuwartet und wenn bei Gutheissung des erst nachträglich erhobenen Anspruchs ein anderer Kanton zur Rückerstattung von Steuern verpflichtet werden müsste, die er formell ordnungsgemäss in guten Treuen und in Unkenntnis des kollidierenden Steueranspruchs bezogen hat. Die Veranlagung für periodische Steuern gilt in diesem Fall in der Regel als verspätet, wenn sie später als 2 Jahre nach Ablauf der betroffenen Steuerperiode erfolgt. Nach Ansicht des Bundesgerichts sei diese Regel aber auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da beim Nachsteuerverfahren strengere Voraussetzungen gelten: der berechnete Kanton müsste den Steueranspruch erheben, sobald er von den massgebenden Verhältnissen Kenntnis hat oder haben kann. Das Bundesgericht ist der Auffassung, dass in einem kleinen Dorf auf dem Land ein angeblicher Wohnsitz während fast 20 Jahren nicht verborgen bleiben könne. Es sei unbestritten, dass der Kanton Basel-Stadt in guten Treuen und in Unkenntnis des kollidierten Steueranspruchs veranlagt habe. Vor diesem Hintergrund habe der Kanton Luzern sein Nachbesteuerungsrecht verwirkt.

Anmerkung: Bei einem Dorf mit ca. 4000 Einwohnern haftet der Begründung des Bundesgerichts etwas Lebensfremdes an. Es ist zu vermuten, dass aufgezeigt werden soll, dass die Hürden für eine Nachbesteuerung im Rahmen eines interkantonalen Doppelbesteuerungskonfliktes sehr hoch angesetzt werden. (hl) ■
BGE vom 10. Februar 2014 i. S. L. F. (2C_604/2013, 2C_605/2013)

Erlassvoraussetzungen: langfristige und dauernde Sanierung der wirtschaftlichen Lage

Das Kantonsgericht führte in seinem Urteil aus, dass ein Steuererlass u. a. nur dann gewährt werden könne, wenn die gesuchstellende Person sich in einer Notlage befindet, d. h. wenn sie die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht begleichen kann. Die Bezahlung der Steuern müsse für sie überdies eine Härte darstellen. Liegen beide Voraussetzungen vor, könne der Erlass dennoch nicht gewährt werden, wenn dadurch die vom Gesetz angestrebte Wirkung der langfristigen und dauernden Gesundung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person nicht erzielt werden kann. Im vorliegenden

Fall erachtete das Kantonsgericht die Voraussetzung der Härte als nicht gegeben. Ebenso verneinte es die Möglichkeit der langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person durch einen allfälligen Erlass. Ausserdem ist ein Erlass ausgeschlossen, wenn sich dieser zugunsten anderer Gläubiger auswirkt und die Gründe für die Notlage insbesondere in geschäftlichen Misserfolgen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebensstandards usw. liegen (Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung). (hl) ■ **KGE vom 14. Februar 2014 i.S. E. K.-I. (A 12 47)**

TREFF + PUNKT

Immer auf Draht



Urs Wigger

in seinem Büro am
Hallwilerweg in Luzern

Das öffentliche Interesse an der Arbeit der Polizei ist gross. «Wenn ich eine Medienmitteilung zu einem Tötungsdelikt verschicke, erhalte ich danach innert kürzester Zeit dutzende Telefonanrufe von Journalisten, die mehr wissen möchten», sagt Urs Wigger, Mediensprecher der Luzerner Polizei und stellvertretender Chef Kommunikation. Seine Tätigkeit ist vom Tagesgeschehen bestimmt und erfordert viel Fingerspitzengefühl. «Meine Aufgabe ist es, Ereignisse mit einer gewissen Tragweite der Öffentlichkeit zu kommunizieren», hält er fest und fügt an: «Das ist oft eine Gratwanderung, besonders bei schweren Delikten, die grosses Aufsehen erregen. Journalisten möchten möglichst umfassende Antworten auf ihre Fragen. Nur so entstehen Artikel, die auch gelesen werden. Als Mediensprecher muss ich meine Aussagen jedoch abwägen: Wie weit kann ich gehen, damit die laufenden Ermittlungen nicht gefährdet, Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden und die Öffentlichkeit dennoch zu den wichtigsten Informationen kommt?» Wie wird man ein erfolgreicher Mediensprecher, fragen wir zum Schluss. «Durch professionelle Ausbildung mit Medientrainings, Erfahrung und die Fähigkeit zu kommunizieren.» (LU) ■

Impressum

Textbeiträge

Hansruedi Buob (Bb)
Hans-Joachim Heinzer (HJH)
Hien Le (hl)
Kurt Lussi (LU)
Nora Wyss (nw)

Fotos

Dienststelle Steuern (S. 3)
Fabian Biasio (Titelbild, S. 2)
Fotolia (S. 13)
Kurt Lussi (S.15)
Rosenstar (S.5)

Redaktion

Hans-Joachim Heinzer
041 228 50 89
steuer+praxis@lu.ch

Gestaltung

Rosenstar,
Agentur für Werte und Design

Herausgeberin

KANTON
LUZERN 

Finanzdepartement
Dienststelle Steuern
Buobenmatt 1, 6002 Luzern
www.steuern.lu.ch